

# **3.10 - Verordnung über den Verkehr mit den in der Stadt Krefeld zugelassenen Taxen (Krefelder Taxenordnung)**

## **Verordnung über den Verkehr mit den in der Stadt Krefeld zugelassenen Taxen**

(Krefelder Taxenordnung)  
vom 12. Dezember 1990

(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.1990, S. 287)

Aufgrund der Ermächtigung des § 47 Abs. 3 und des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) unter Einbeziehung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25.07.1989 (BGBl. I 1547) in Verbindung mit der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 22.05.1962 (GV NW S. 269), geändert durch Verordnung vom 14.12.1965 (GV NW. S. 376) und die Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 25.09.1979 (GV NW S. 657), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1990 (GV NW S. 247), hat der Rat der Stadt Krefeld gemäß §§ 4, 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV NW 1984, S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), am 15.11.1990 folgende Taxenordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Taxenordnung gilt für Personenbeförderung innerhalb des Stadtgebietes Krefeld durch die für diesen Bereich zugelassenen Taxen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erstellten Genehmigung bleiben unberührt.

### **§ 2 Dienstbetrieb**

(1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen in ortsüblichem Umfang verpflichtet.

(2) Kann eine Taxe abweichend von dem nach § 3 dieser Verordnung aufgestellten Dienstplan oder während eines Zeitraumes von mehr als 24 Stunden nicht bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich und unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Unternehmer kann sich auf Antrag gem. § 24 Abs. 1 PBefG von der Betriebspflicht vorübergehend oder dauernd entbinden lassen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

### **§ 3 Aufstellung eines Dienstplans**

(1) Bereithaltung und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs. 1 können durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen; er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht (z.B. x Stunden während bestimmter Zeiträume) enthalten.

(2) Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürften ebenfalls der Zustimmung.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, daß ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellen.

(4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und -fahrern einzuhalten.

#### § 4

##### Bereithalten von Taxen

(1) Taxen sind außer in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG, nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitzuhalten. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.

(2) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, daß Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.

(3) Bereithalten bedeutet die sofortige Fahrausführung bei Auftragsannahme.

#### § 5

##### Ordnung auf den Taxenstandplätzen

(1) Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, daß Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muß dieser Taxe - sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten- sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf oder -funk erteilt werden.

(3) Eine ortsfeste Taxenrufanlage ist vom ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer in der Reihe der aufgestellten Taxen zu bedienen. Näheres regelt die Funkbetriebsordnung. Bei Auftragsannahme per Funk oder Telefon ist dem Besteller auf Verlangen die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen und ein gegebenenfalls bestehendes Rauchverbot bekanntzugeben. Entsprechend gilt für Fahraufträge die über Funk an einen Taxenstandplatz übermittelt werden.

(4) An Taxenständen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden; das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türeenschlagen, unnötiges Lauflassen des Motors (auch zum Zwecke des Beheizens des Fahrzeuges), lautes Unterhalten und die Einstellung des Rundfunkgerätes.

(5) Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf dem Taxenstandplatz nachzukommen.

## § 6

### Fahrdienst

(1) Der Fahrzeugführer hat den Wünschen des Fahrgastes, im Rahmen des ihm zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Ausstelldaches zu entsprechen.

(2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.

(3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.

(4) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.

(5) Fahraufträge die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

## § 7

### Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

(1) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Tarifordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie einen Stadtplan und ein örtliches Straßenverzeichnis die dem jeweils neuesten Stand entsprechen mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(2) In Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer der Taxe vermerkt ist. Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften der Verordnung über Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig

#### 1. als Unternehmer

a) die Mitteilung über den Ausfall einer Taxe nach § 2 Abs. 2 unterläßt.

b) die Einholung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum Dienstplan oder seiner Änderung nach § 3 Abs. 2 versäumt.

c) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde nach § 3 Abs. 3 zur Aufstellung eines Dienstplanes nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nachkommt.

d) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplanes nach § 3 Abs. 4 verstößt.

e) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde über die Bereithaltung zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Plätzen nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt.

f) die Ausführung eines Taxenfahrauftrages durch einen Mietwagen unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 anordnet oder zuläßt.

g) nicht sicherstellt, daß die nach § 7 Abs. 1 und 2 im Fahrzeug mitzuführenden Vorschriften und Unterlagen für das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal jederzeit erreichbar vorhanden ist.

## 2. als Fahrzeugführer

- a) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplanes nach § 3 Abs. 4 verstößt.
- b) den Vorschriften nach § 5 Abs. 1 über die Ordnung auf den Taxenstandplätzen zuwiderhandeln.
- c) den Vorschriften nach § 6 Abs. 1-5 über den Fahrdienst zuwiderhandelt.
- d) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die dort genannten Vorschriften und Unterlagen nicht mitführt oder dem Fahrgast die vorgesehene Einsichtnahme verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 deutsche Mark geahndet werden.

## § 9

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit den in der Stadt Krefeld zugelassenen Taxen (Krefelder Taxenordnung) vom 03.06.1986 außer Kraft.